



GZ. 04 2542/5-IV/4/00

Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: **Auslandsverluste in Betriebsttten und Tochtergesellschaften (EAS.1654)**

Erzielt eine inlndische GMBH im Jahr 1 einen inlndischen Gewinn von 5 Mio S. und erleidet sie im gleichen Jahr im Ausland einen Verlust von ebenfalls 5 Mio S (betriebliches Gesamtergebnis ist sonach : 0) dann fllt im Jahr 1 keine inlndische Steuer an, gleichgltig, ob dieser Verlust in einer deutschen Betriebsttte (DBA mit Freistellungsmethode und Anwendung des negativen Progressionsvorbehaltens) oder einer italienischen Betriebsttte (DBA mit Anrechnungsmethode und Vornahme des Verlustausgleiches) angefallen ist. Dreht sich dieses Verhltnis im Jahr 2 in der Weise um, dass im Inland ein Verlust von 5 Mio S und im Ausland ein Gewinn von 5 Mio S anfllt (wieder betrgt sonach das betriebliche Gesamtergebnis : 0), dann wre ebenfalls sowohl im "Italienfall" wie auch im "Deutschlandfall" keine inlndische Steuer vorzuschreiben. Ob Italien im Jahr 2 bei der italienischen Besteuerung den Betriebstttenverlustvortrag zulsst, richtet sich nach italienischem Recht. Das Diskriminierungsverbot des DBA-Italien wird jedenfalls auf sterreichischer Seite zurzeit so ausgelegt, dass Italien hiezu abkommensrechtlich nicht verpflichtet ist.

Es ist einzurumen, dass dann, wenn die genannten auslndischen Betriebsergebnisse nicht in auslndischen Betriebsttten, sondern in auslndischen Tochtergesellschaften anfallen, nicht nur im "Deutschlandfall", sondern auch im "Italienfall" erreicht wird, dass angesichts des Umstandes, dass in den beiden Jahren per Saldo kein Gewinn erwirtschaftet worden ist, auch in keinem der beiden Staaten Steuer anfllt, weil diesfalls auch im Italienfall die Verlustvortragsmglichkeit gesichert erscheint.

08. Mai 2000

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: